



Der Bauren Practica in Gerichtshändlen, z? fürderung der Sachen sehr nützlich vnd notwendig.

<https://hdl.handle.net/1874/433687>

Der Bauren Practi- ca in Gerichtshändlen / zu förderung der Sachen sehr nützlich vnd notwendig.

Durch den Wirdigen vnd Hochgeler-
ten Iacobum Pasquillum, beeder
Rechten Doctorn.



M. D. LXIII.

110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

M.D.XIII.

3
Zum Läser.

Sin die so im Gericht sitzen
vñ rechtprechen / sollen ain
richtigen vnd gewissen weg
in jrem vrthailen zuhalten
wissen / wurde zweifels one
von wegen d langwirigen
rechtfertigungen / nicht so vil heftigs klagens
bestehen. Dieweil aber d Richter seiner kunst
im richtten vnd vrthailen ganz vngewiss / auß
dʒ er der sache wed züvil noch zuwenig thue/
laszt er die procuratorn in den sachen jres gefal
lens disputieren / bisz so lang sie es müde wer
den / gibt ain dilation über die ander so oft die
begärt würdt / leszt vil selzamer missbräuch
eintrissen / darausz dann zulegt ain recht / ge
richtlicher auch langwiriger procesz würdt/
dar durch die sachen gewelzt werden müssen/
solles anderst mit nichtiglich procediert vnd ge
urthait genent werden / daher in einer sachen
so sunst in ainem Monat angehört / erkennt/
vñ was recht darin gesprochen werden könni
zehn / zwanzig / dreissig / vnd mehr jar proce
diert würdt den partheien zü vnwiderbring
lichem schaden vnd endtlichem verderben.

A 2 Der-

Der wegen ich verursacht worden von vr-
thailen ain büchlin zuschreiben / welches ich
nicht ausz dem Oldo Bartoldo / sund ausz dē
rechten vnd ausz gemainer vernünfft / welche
auch die bauren haben vnd brauchen / gezogen
hab / derhalben auch dises büchlin der Bauren
Practik genent wirt : es wurde aber meins er-
achtens dem Richter / so er dem hierin gezaig-
ten weg in seinem richten nachgehen wollt /
schier vnmöglich sein dem mütwillen der Pro-
curatorin so vil jar lang in ainer sachen zuzuse-
hen. Derhalben bitt ich freündlicher lieber lä-
ser du wöllest dises mein büchlin / welches ich
gäter mainung geschrieben / auch gäter mai-
nung von mir annehmen / vnd nichts zum vnbet-
sten dariin auszlegen. Hiemit sei Gott
dem Allmechtigen be-
folhen.

5

Von der Klagen zwurthailen vnd daß ain jede Klag in drei articul gefaszt werden möge.



TITIUS ain burger zu Strasburg leihet seinem mitburger Seio zwaihundert gulden / also daß jne gedachter Seius / solche summa gelts innerhalb vier monaten sollte wider geben. Nach verlauffner zeit sicht Titius bei Seio an vmb bezalung kan aber kaine bekomen. Der wegen Titius verursacht worden / vff andre wege zutrachten / wie er Bezalt möcht werden. Es hat sich aber zügetragen / daß Seius Sempronio ainem burger zu Antdorff verkaufft hat vor drei hundert guldē wein / welche summa gelts gedachter Sempronius jne Seio war schuldig bliben. Kommt derhalben Titius zu Frankfurt zu Sempronio / anzaigende wie jne Seius gebetten habe gedachte dreihundert guldē von jne Sempronio zu fordern. Sempronius kenet Titius wol / waß auch daß er vor ain frommen vnd vfrichigen man je vñ allweg vñ jedermaniglich gehalte worden: glaubt jne derwegen / vnd bezalt jne drei hundert gulden / welche er Seio schuldig war. Titius aber / da er wider gon Strasburg kommt / gibt Seio nur ain hundert gulden / vñ behaltet die andern zwaihundert von wegen der schulde / so jne Seius schuldig gewesen. Darmit aber Seius nicht zufriden / sunder fordert die aufständige zwaihundert gulden von Sempronio. Sempronius gestehet jm nichts weiter. Die sache gelangt an den

A iii Richter

Richter. Seius bitt vnd begert jme Semproniu zu ter-
dammen/vnd durch rechtliche mittel zu zwingen/dass
er jme zwai hundert gulden bezale: vrsach er sei jme vo
wegen ains kauffs vor wein noch also vil schuldig. Dis
se bitt vnforderung ist nicht allain im beschrieben/sun
der auch im natürlichen Rechten gegründt/nach wel
chem der Käuffer dem verkäuffer das Kaufgelt zuent-
richten vnd zubezahlen schuldig. Dieses ist die summa
vnd innhalt der ganze klage/so Seius wider Sempro-
nium vor bringt.

Weiter Klage Titius gegen vnd wider Meuium von
wegen ains güts/das Walacher güt genannt: bittet
vnd begert jme sölch güt vor vierhundert gulden ein
zuraumen vnd zu zustellen. Vrsach/ Meuius hab sölch
güt vmb ain sölche summa gelts von Seio/welcher jme
Titio mit sippsschaft zügerhā vn verwandt/ erkauft.
Diese klag vndforderung ist gegründt auff ain lands-
brauch vn gewonhait/nach welcher den nehern freün-
den der neher kauffgebüret.

Also steht ain iede klag/ anspruch vndforderung in
dreiē stücken. Das erst/ ist das ding so begeret vnd
gesfordert wird: das ander/ die vrsach derforderung:
das dritt/ das recht darauff dieforderung fundiert vn
gegründt ist. Derwegen ain iede sache darauff getagt
wurde/nicht anders ist dann ain argument vnd vrsa-
che/darmit der kläger beweisen vn wahrnachen will/
dass jme der beklagte die begerete summa oder anders
zu entrichten vnd zubezahlen schuldig/vnd derwegen
seine klag rechtmässig seie. Darauff den schließlichen
volget/dass nicht besser von der sache/ klag vnd forde-
rung möge geurthält werden/dan so sie in ain Enchy-
mem

7

mema oder Syllogismum das ist in zwen oder drei arti-
cul kürzlich verfaßt würdt. In zwen articul also:

Selius hat Sempronio vor drei hundert gulden wein
verkaufft. Derhalbē ist Sempronius Seij drei hundert
gulden zuentrichten vnd zubezalen schuldig.

In drei articul also:

Den nehern freünden gebürt & neher kauff an dem
güt so verkaufft würdt.

Titius aber ist Seij welcher sein güt Meuio verkaufft/
neher freünd.

Derhalben gebürt Titio an dem verkaufften güt &
neher kauff.

Disen weg von sachen zuurthailen / lehren vns die
so man Dialecticos nennet: vnd ist ain schlechter/rich-
tiger / vnd gewisser weg / welchen auch ain ieden sein
aigen natur vnd vernunft one bücher vnd maister
zaiget. Welche aber von disem weg in jrem vrthailen
als zuschlecht abweichen / vñ hohe weishait brauchen
wöllen / gerhaten endtlich in hohe narhait / wers-
den in dersachē verirrt / daß sie endtlich nicht wissen
wa auf oder ein.

Wie aber (möcht einer sagen) soll der Kläger seine
klage so schlecht vnd kurg in zwaien oder dreien artis-
culn vortragen: soll der Beklagte nach solchem vrtha-
len so bald verdamt werden: soll der Richter nicht die
vmbstände vnd gelegenheit der sachen betrachten vñ
erwegen: Antwort: Ain jeder Kläger soll vnd müß sei
ne sach vnd klage nicht so schlecht vnd blos in zwaien
oder dreien articuln / wie gezaige / furtragen / sunder
etwas weitläufiger erzählen / aufstreichen / vnd das
ding so er begere / beschreiben was vñ wie vil es sei / wa
es geley

es gelegen / rc. Item das Recht darauff seine klag ge
gründt / so es dunctelist / anzaijen was für ain recht
es sei / ob es beschriben ob ain gewonhait sei / rc. Item
die sachen vnd geschicht erzählen / was / wie / von
weme / wan vnd wa es geschehen. Item / was sich vor/
in oder nach der that habe zügetragen / rc. nicht daß
der richter im vrthailen alle vnd jede wort aufsecken/
oder der gegenthail vff alle vnd jede wort sunderlich
antworten sollte / wie juzunder in etlichen gerichten
bräuchlich / sunder daß der Richter vñ der gegenthail
die sachen / jener darüber er richten / diser aber daruff
er antworten sollte / gründlich verstehen möge. Vnd
wan schon d'kläger aingangz buch voll wort vñ seiner
sache macht / vñ sie waidlich auffbuigt vñ aussstreichet/
Bleibt sie doch ain argument vñ vrsach der forderung
nach wie vor / vnd kann nicht besser / dann wie gezaigt
daruon geurthait werden.

Soll derwegen d'Richter die klag / so kläger weit/
läufigt erzället vnd fürbracht hat / kurz in zwey oder
drei articul / wie angezaigt / zusammen ziehen / vñ dem/
nach sehen ob die klag im Rechten gegründt seie: das
ist / ob der erst vnder den dreien articul / welcher
das Recht der klag setzt / war sei / oder nicht. Befindet
er dann augenscheinlich daß derselbig articul weder
nach dem beschriben / noch Landrechten war ist / vnd
also die klag in keinem rechte gegründet / mag er von
ampts wege eher dan d' betlagt citiert / ob vff die klag
antwort gegebē würdt / dē klegier von d' fürgenommen/
en rechtfertigung abweisen: Befindet er sie aber recht
mässig / als dann soll er dess betlagten antwort darauß
anhören / vnd jne nicht vnuerhörter einred verdammen.

Von

9

Von desß belagten antwort / auch dem streitigen hauptarticul vnd dessen frage.

Ach dem die sach / darauß getlage würdt / nicht
anders ist dan ain argument / vnd in ain argu-
mentation form dreier articul / das ist / in ain Syl-
logismum mag bracht werden / volget daß der belage
auff die fürbrachte klage kein klarer vñ richtiger ant-
wort geben / noch die anders ablainen kan / dan daß er
entweder den ersten oder den anderen articul der für-
brachten klage vernaine / oder aber sie mit ainem un-
derschaid vnd einer condition zulasse also : Wan söl-
ches nicht were / wan ich nicht zuuerhaissen gezwun-
gen / wan ich nicht im handel überuorthaile / wan die
schuld nicht bezahlet were / rc. Diese drei wege hat der be-
lagt wider die klag zu excipirn vnd die selbige abzu-
lainen. dan er entweder d that so im andern / oder desß
fürgewendten rechtens / so im ersten articul Begriffen
nicht geständig / oder aber ain vnderschaid der sachen
macht vñ anziehet wie gehört / wan er nun der zwaien
articul ainem vernainet / erhebt sich ain streit zwischē
dem kläger vnd belagten vnd entspringt darauß ain
frage / ob dem also sei oder nicht : Und so der erst articul
vernaint ist / würt gefragt ob solches recht sei oder
nicht : So aber der ander gelängnet ist / würt gefragt
ob solches geschehen sei od nicht : Solche frage wer-
den von den Rhetoribus Status causarū genent / dieweil
in denen der ganz streit vnd die hauptsach berühret /
darauff den partheien vnd derer anwälden im dispu-
tiern vñ probiern / auch dem Richter in seinem urthais-

B len als

len als auff ain zweck / zil vñ mal zu sehe / auch ire handlungē darnach zurichtē gebürt. Solcher fragē wie gehört / sind zwairlai / aine von dem rechten so der erst / die ander von der that vnd geschicht / so der ander articul vernaint ist worden. Es fellt ain klag des nehern kauffs halben für / welche der Richter in drei articul stellt also:

1. Wann zwen ain güt oder zehenden gemain haben / vnd einer sein thail verkaufft / soll dem andern der neher kauff daran gestattet werden.
2. A. aber vñ B. haben ain zehenden gemain gehabt: vnd hat B. dem betlagten sein thial daran verkaufft.
3. Der halben soll A. d' neher kauff an dem verkaufften thail des zehenden gestattet werden.

Der betlagt in seiner antwort vernaint den ersten articul diser klage / darauf entspringt ain frag von dem rechten / nemlich ob jm fall da zwen ain güt oder zehende gemain haben / vñ einer sein thail verkaufft / dem andern der neher kauff daran gestattet werden solle. Ma aber betlagter d' andern articul vernaint / entspringt ain frage von der that also / ob A. vnd B. den verkaufften zehenden gemain gehabt haben / ob B. sein thail dem betlagten verkaufft habe.

Im fall aber betlagter der fürbrachten articul kai nen vernaint / sunder sie mit condition vñ vnderschaid zuleßt: Kan auss solcher seiner antwort kain frag entspringen / noch der richter wissen wanin die hauptsach vnd der streit d'sachen beruhe. Solche antwort aber vnd exception des betlagten ist auch nichts anders dan ain argument vnd vsach darmit der betlagte beweisen will daß er von der angemahsten klag zuabsolvieren

niern vnd zuerledigen sei. Soll der halben der Richer
 solche gegebne antwort vnd exception so von dem be-
 klagten auch etwas weitläufftigers mag fürbracht
 werden/gleicher gestalt wie zuvor von der klag ange-
 zaigt in zwen oder drei articul fassen: vnd wa er solche
 antwort im rechten nicht gegründt befindt / mag er
 sie so bald verwerffen: wa sie aber dem rechten gemäß/
 soll er des klägers antwort / welche die Juristen Re-
 plick nennen/darauff anhören: Und kann der kläger sol-
 che des beklagten exception auch nicht anders dann
 wie zuvor angezaigt ablainen: Clemlich/dass er der
 zwaier ersten articul auf den dreien ainē vernainē/o-
 der aber sie mit condition vnd vnderschaid zulasse. In
 d vorberürte sache / die zwaihundert gulden kauff-
 gelts belangende / würdt von beklagtem Sempronio
 derer articul fürbrachter klag kainer vernaint. Dan
 brieff vnd sigell darüber auff gericht sind vorhanden/
 auch ist das recht der klagen vnlauigbar. Gesteht der-
 wegen beklagter d klag mit solcher condition / Ja wan-
 ich nicht die zwaihundert gulde kauffgelt hett bezaler.
 Welche sein exception vñ antwort er weitläufftig vñ
 auffs best er kann aussstreichet vñ fürbringt. Der richter
 aber soll sie in zwen articul stellen also:

Der beklagt hat die geforderte zwaihundert gul-
 den bezalt / derhalbē ist er von angemarter klag zuab
 soluiern.

Diese exceptional oder defensional articul müß der
 kläger in seiner Replick entweder vernainē / oder aber
 mit vnderschaid vnd condition/wie zuvor angezaigt/
 zulassen. Wan er nun den ersten vernaint/entspringt
 ein frag von der that oder geschicht: Clemlich / ob der

B n betlage

beklagt die zwaihundert gulden bezalt habe? Wann er aber solche articul widerumb mit vnderschaidt zu lefft: nemlich also: Ja wan sie dem kläger vñ nicht ain nem andern weren bezalet worden / würde noch der streit d'sachen dem Richter verborgen sein. Soll der wegen nochmals solche des klägers Replick in drei articul stellen / vnd des beklagten antwort / so die Juristen Duplict nennen / darauß anhören: vñ soll so lang vff solche mas wie gezeigt von aines auff des anderen antwort procediren vñ schreitten / bis endlich ain articul vorfellt / welcher schlacht on vnderschaid vñ anhang vñ dem gegenthail vernaint würde / in welchem die partheien wider ainander treffen / welcher articul ain vrsach des zancks ist / vnd von den Rhetoribus Status cause (wie gesagt) genent würde. Auff dz er auch desto fürderlicher zu solchem streitige hauptarticul kommen möge / soll er dē gegenthail auff die fürbrachte klag / Exception / Replick / ic. Clare vnd richtige antwort vff mas wie gezeigt zugeben anhalte. dan nach dunctler vnd ungewisser antwort kann nichts gewiß gehurthaile werden.

Im fall aber der Beklagt im anfang nicht so bald vff die klag antwort gebe / sunder sagt er sei dem kläger / oder vor dem Richter / oder noch zur zeit zuantworten nicht schuldig / oder sunst ain andere dergleichen auff / solche exception fürbracht: soll der Richter gleicher gestalt solche exception in ain form zwainer oder dreier articul (wie gezeigt) stellen / des klägers ein red darauß anhören / vñ fürters immer von ainem zu dem andern procedirn / bis so lang warin d'streit fürgewendter exception beruhe / er innen werde.

Weg

Wes sich der Richter in den fürfallenden
fragen verhalten sollte.

Weiter wann dem Richter der streittig articul/
darin die ganz hauptsach berühret / offenbar
ist worden / soll er zu dem Beweisthumb schrei-
ten / vnd den thail so dem articul waar gesetzt hat / den
selbigen aufflegen. Nachdem aber zwaiерlai fragen
(wie angezeigt) gerichtlich fürfallen / aine von dem
rechten / die ander von der that vñ geschicht / was des
Richters ampt in Beeden fragen sei / vnd wes er sich
darin verhalte soll / willich nach ainander anzaigen /
vñ erstlich in denē fragen so von dem rechte geschehen.

Es würdt gefragt / ob ain weib / so sich vñ seine güt
ter für ain andern verbürgt vnd verschrieben / solcher
seiner gehanen zusag nachzutömen vñ den contract
zuhalten schuldig sei: Was soll der Richter da für ain
vrthail sprächen: Soll er sprächen wž s̄ne recht vñ güt
dunckt sein: nain. Es ist vil ain anders / recht sein / a l. i. s. r.
dan recht duncken sein. Wa das recht sein solt was ain Vers. Nam
jeden recht dunckt sein / volgte daß das recht im selbs ut Papini.
zügegen were. Dan so manch mensch / so manch sinn / ff. ad Sena-
sagt das gemaine sprichwort. Auch were von vnnöten tuſ. Turpil.
vil sagungen vnd ordnungen auffzurichten / wa der Et l. 15. in
Richter demselbigen nicht nachgehen / sunder seinem prim. ff. ad
güt duncken volgen durſte. Über das könnt auch ain municipa-
gemainer lai / so d'rechten vnerfaren / offtermals dem lem.
rechten so nahe schiessen als ain Doctor beider Rech-
ten. Aber nahe schiessen ist noch nicht getroffen. Ders-
wegen soll in den sachen vñ fragen so von dem rechten
beschehe / nicht des Richters güt duncken / sunder das

B ij gesetz

gesetz vnd recht herschen vnd vrthailsprächen. Was
 ist aber dasselbig gesetz vnd recht? Was Bartolus vñ
 Baldus gemacht haben? Bartolus / Baldus vnd andere
 dergleichen mehr / wiewol es treffliche leüt gewesen/
 haben sie doch kain macht gehabt vns recht zuordnen
 noch zusezen / vnd ist derer recht nicht vil gewisser als
 der richters gütducken: Dann was ainem recht ist/dz
 ist dem andern vnrecht in vilen fällen. Es hat ain jes-
 der Fürst / ain jede statt jre ordnungen vñ Statuten/
 welchen der Richter des orts im vrthailsprächen nach
 gehn soll vnd sie vor augen haben: wa solche Fürstliche
 ordnungen vnd Statuten nicht sind / soll er der ge-
 wonhaft des orts achtnemen: wa die gewonhaft auch
 mangelt / so haben wir ain Beschrifē recht so von den
 alten Römern herleüft / welches vor zehn / zwölff/
 fünftzehenhundert vñ mehr jaren im mehrerthal der
 ganzen Welt für ain recht gehalten vnd gebraucht
 worden / gegen welchem rechten aller anderer Nationen
 ordnungē vñ rechte (wie Cicero schreibt) schimpf-
 lich vñ kindisch sind / welches recht auch unsere Kai-
 ser / Thür vnd Fürsten / vnd alle Stände des Reichs
 Teutschter nation für ain recht angenommen vñ bewil-
 ligt haben. Sölchem rechten soll der Richter im fall
 da die andern mangeln nachfolge: solche jergbemeldte
 rechteschliessen vnd lassen kaine disputation weiter
 zu / welcher auch der Richter verständig vnd erfahren
 sein soll / vnd derer achtnemen. Dann ob wol des Rich-
 ters gütducken etwan mit sölchen rechten zusammen
 stimmen möcht / ist es doch besser daß er das gewisse
 recht vnd gesetz wisse darauff er füssen möge / dann er
 schamrot werden solle (wie jener Kaiser sagt) on ain
 gesetz

gesag etwas sprächen. Auch wa die parthei oder derer anwalt das recht nicht zu allegiern noch anzuziehen wüste/soll der Richter luckenbüsser sein/vn derer man gel erfüllen/nicht die klag/exception/replick/rc. als vnerwisen verwerffen. Weiter wa die bemeldte rechte wendē/soll auch der Richter wenden/vn nicht jegunder dieses dan jenes bedenken in der sachen haben noch sich bewege lassen/sunder soll strack auff der partheien fur bringen sehen: die frage so darauff entspringt vnd auff am jeden dchgleichen fall gestelt ist/mercken vnd vor augen haben: was das recht darin spricht/dem soll er nachgeben/vn kain vnderschaid neben dem rechte machen. Dann wa ain solche frag vorfert: Ob im fall da zwai cheleuit jr Testament mitainander auffrichten/das lebt lebend sein Testament zuendern macht habe oder nicht: Würdt der Richter solche frage in kainem rechten solviert finden. Soll derhalben bei d regel des rechtens bleiben/welche will dz ain jeder sein Testament zuendern macht habe/vn macht kain vnderschaid ob das Testament mit oder one ain andern auffgericht seie.

Wo aber das recht ain vnderschaid macht/vnd ain anders in gmain/ain anders aber in disem ob jenem fall geordnet ist/da soll der Richter im selbigen fall dasselbig vnd nicht das General noch gmain rechte brauchē/wie im angezogē exemplē von d burgschafft der weiber zuersehen. Dan ob wol ain gmain vnd generalrecht ist/dass die so sich vor ain andern verbürgen/d burgschafft nachzukommen schuldig sind/ auch dass man bürgen würgen solle/wie man sagt: Sind doch die weiber wiß solchs general recht priuilegierte vnd

vnd gesreiet / vñ ist also ain vnderschaid in disem fall
von dem rechten gemacht / welchem der Richter auch
im selbigen fall nachzukommen schuldig ist : vnd wann
er in disem vnd der gleichen fâlen dem general vnd
strengen rechten nachgehen wöllt / haift es summmum
ius, summa iniuria.

Ober das / wa ain recht oder ordnung gemacht we-
re / d zuvor gegebenen ordnung zugegen / soll d Rich-
ter die lezt ordnung der ersten vorziehen.

Desgleichen soll er vorziehen dem beschribnen ges-
mainen rechten den Landsbrauch vnd gewonhait so-
ferr die clar vnd vnlauigbar ist. Dann der brauch / so er
zweifelhaftig ist / soll durch etliche sachen vnd fâlle
darin er gebraucht worden / bewisen werden / vnd soll
nicht ains jeden gûrduncten für ain landsbrauch an-
genomen werden. Derhalben wan schon hundert zeü-
gen sagten es were desz ortz also jm brauch / vnd doch
nicht sachê darin es gebraucht were / anzuzâige wistē /
soll ir aussag nicht angenommen werden : Dann die frag
ob es ain brauch sei: Ist mehr von d that dann von dem
rechten. Derwegen die zeügen so daruber deponiern
sagen sollen / wann / wie / wa vnd in was sachen es ge-
braucht sei.

l. De qui. Weiter soll der Richter vorziehen d gewonhait desz
bus. in prim. Fürsten sagung vnd ordnung / vnd jm fall ain anders
ff. dell. & im rechte versehê / ain anders aber von den partheien
s. c. bewilligt vnd abgeredt worden / soll er nicht was im
rechten versehen / sunder was zwischen den partheien
abgeredt worden aussprächen. Dann wilthur (wie
man sagt) bricht landrecht. Auch wa ain anders ge-
schrieben / ain anders von den partheien gemaint were /
vnd

vñ solchs clarlich bewisen werden: soll nach dem
was gemaint/vnd nicht nach dem was geschriben/ge-
sprochen werden.

Dises alles soll der Richter wa der zweifel von dem
rechten ist/achtnehmen: Ma aber ain frag von der that
vnd geschicht vorfellt/nemlich ob solchs geschehe/von
weme/wa/wan/auß was gemüt vnd ursach/re. ist
dem Richter vergönt vnd zugelassen seine güt dünck-
en nachzugehen: dieweil Eain gewisse Regel die war-
heit in solchem fragen zu erkündigen kan vorgeschi-
ben werden.^{a l. 3. §.} Soll derhalben der Richter in disen fra-
gen die person vñ qualitet der zeügen/ gefürter kundt ^{Quæ argu-}
schafft Instrument/ argument vnd alle vmbstände ^{menta. ff. de-}
vnd gelegeuhait der sachen wol betrachten vnd erwe-^{testib,}
gen/vnd demnach was jnen am gläublichsten dünck-
sein außsprächen. Ma aber die sach so zweifelhaftig
were / daß er nicht/ welches mehr zuglauben/wissen
könnt / soll er mehr dem betlagten dan dem kläger ge-
naigt sein. Dan es besser ist ain schuldige absoluieren/
dan ain unschuldigen verdammen.

**Daß die vorgeschrifene mas zu vrthalien zu
fürderung der sachen sehr nutzlich / vnd
in was sachen sie nicht gehalten
werden mag.**

Nach disem allem ist ab zunemen dz dem Richter in
einer jeden sachen fürnemlich vff zwaiding acht
zu haben gebürt. Erstlich was die frag der sachē/
sei/ob von dem rechten oder aber von der that vnd ges-
chicht der zweifel sei. Demnach wie dieselbige streit-
ige frag bewisen / vnd daß er so von dem rechten ges-
frage

frage würdt das rechte antworten lasse: so aber von d
 that vnd geschicht die frag ist / seinem wohn vnd güt-
 duncken nachgehe. Disse form vnd mas von den sachen
 zuurthailen ist richtig / gewiss vnd zu fürderung der
 sachen fast nützlich. Dann der Richter so solcher form
 nachgehet magnicht villange vnnotwendige disputa-
 tiones vnd vmbschwaiff leiden / acht auch kainer ges-
 schmückten verblünter vñ zierlicher wort / eilt zu dem
 darin der ganz streit vnd handel steht / derwegen ist er
 auch durch wolredenheit nicht leichtlich zuverfahren.
 Dann er nimt acht aufs ains jeden argument / vnd
 aufs dessen vom gegenthail fürbrochte solution: wel-
 che solution oder ablainung d' gegenthail so er anders
 der sache gelegenheit vñ des rechtens / wie er soll / güt
 wissenschaft hat / vnd die sach nicht gar faul ist / bald
 finden kan / bedarff nicht allweg drei oder vier monat
 sie zusuchen. Dann er leichtlich wissen kan ob die für-
 brachten articul zuernainen / oder aber mit was con-
 dition vnd vnderschaid sie zuzulassen seien . auch sol-
 lich die partheien zuvor vnd ee sie zur rechtfertigung
 schreiten / sich mit jren aduocaten vnd anwälden wol-

t. Qui in
 Beratschlagen: der kläger / was vnd wie jme zuklagen /
 alterius . in
 in was rechten die vorgenommen klagegründet / wie
 fin. ff. dere
 sie bewisen werden könnt / was der gegenthail darge-
 gul. uris.
 gen werde ob möchte fürwenden / wie demselbigen zu-
 begegnen / ic. Der antworter desselbengleichen was
 auf die gethöne klag zuantworten vnd darwider zu
 excipieren / in was rechten die exception gegründet /
 wie sie bewisen werden könnte / was d' kläger dagegen
 werde oder möchte replicieren vnd was jme dagegen
 zduplicieren / ic. Dann derhalben würdt jme die klagē
 mis

mit der ladung übersendt vnd edict / ut sciat utrum ce- i.in prin.
 dere an contendere ultra debeat: & si contendendum pu- ff.de eden-
 tet, ueniat instructus ad agendum cognita actione qua eo do.
 ueniatur. Soll derwegen die parthei im rathschlagen
 nicht allain kläger oder antworter/sunder auch Richter
 ter vnd gegenthail mit sein/auff d̄ sie in alle wege ges-
 rüst seie dem gegenthail zubegegnen/vnd nicht allzeit
 drei od vier monat sich zubedencken haben müsse. Wel-
 cher sich also gefaßt gemacht hat / bedarff auch nicht
 lange zeit sein klag/antwort/red vnd widerred / ic.zu
 formirn vnd zuschmucken. Nam res uisua parient uerba,
 quæ semper satis ornata mihi quidem uideri solent (inquit
 apud Ciceronem Antonius) si eiusmodi sunt, ut ea res ipsa
 peperisse videatur. Auch (wie man sagt) bedarff die
 warheit nicht vil wort / der Richter acht auch kains
 glanz / vnd kan ain weiser man dem andern mit we-
 nig worte berichten: ain narren aber weise zunachen/
 oder ain weisen zu ain narre/da gehört kunst zu. Hoc
 eloquentia munus est. Söllen derhalben die so von den
 sachen rathschlagen der sachen wol innen sein/vn des
 rechtens erfahren/alle vmbstände vnd gelegenheit der
 handlunge wol betrachten vnderwegen/ auff dass sie
 etwas bestendigs fürzubringen wissen. Der Richter
 aber soll auff das so fürbracht worden sehen: vnd ob
 dasselbig dem rechte gemäß vñ de facto bewisen/ achtet
 haben. Dann die so im vrthailn nicht auff klag/ant-
 wort/red vñ widerred sehen/sunder die vmbstände vñ
 gelegenheit der sachen betrachten/ vñ nicht nach dem
 wz fürbracht wordē richten/handle jrem ampt nich
 gemäß: dann auff fürbrachte klag/antwort/red vnd
 widerred soll geurthalet werden: was aber zu klagten/

C ii was

was zuantworten vñ fürzubringē sei / daruon würdt
gerhatschlagt / vñ derhalben die vñstände vnd gele-
genheit der sachen betrachtet : vnd gebürt dises den
partheien / jenes aber dem Richter.

Weiter vorgeschrifene form vnd mas zu vrthalien
soll nicht allain in sachē simplicis querelæ / sunder auch
in appellation sachen gehalten werden. Dann der ap-
pelant ain gewisse vrsachen / warumb die gefällte vr-
thail nicht recht / sunder zu cassiern vnd auffzuheben
sei / fürzubringen schuldig ist. Kan derwegen sein ap-
pellation klag auch in zwen oder drei articul gefaßt /
vnd darauff weiter auff mas wie oben angezaigt im
vrthalien procediert werden.

In denen sachen aber so die rechten extraordinarias
causas nennen / in welche kain gewiß recht geordnet ist /
kan die angezaigte mas zu vrthalin nicht obseruiert
werden: Sunder ist dem Richter in den selbigē seinem
Besten verstand nach / was me recht dünkt zusprächē
haimgestellt. Derhalben wann einer vnder sein fünff
vnd zwanzig jaren ain contract / so imeschädlich ge-
mache hat / vnd denselbigen widerumb zu cassiern vnd
auffzeheben begert / mag der Richter solchem begeren
darnach jnen das causa cognita billich dünkt / statt ge-
ben oder nicht. Dann das recht nicht simpliciter haisse
solche contract auffheben / sunder causa cognita nach
gelegenheit der sachen vñ güt düncken des Richters.
Gleicher weis wann ain parthei im gericht des gegen-
thails inbringens abschrift vnd zeit darauff zuant-
worten bittet / sole der Richter die vmbstände vnd ges-
legenhait der sachen betrachten / ob vñ wie lange zeit
jme zu zulassen were erkennen / vnd nichet so schlachte
one

one vrsachen sime außzng der sachen gestatten. Hes-
ner kan vorerzelte mas zu vrthalē nicht gehalten wer-
den in gütliche vnderhandlungen so zu vnsern zeitt
in Hoffgerichten der langwirigkeit halben & rechten
sehr bräuchlich. Item wan beede partheien dē Richter
die sachen williglichen haimstellen seinem besten ver-
standt nach darin zuerkennen vnd zusprächen. In di-
sen vnd der gleichen mehr sachen/so extra ordinem vnd
nicht gerichtlich verhandelt werden/ darff der Rich-
ter die vorgeschribene weis vnd mas zuvrthailn nicht
brauchen/sunder soll die vmbständ vnd gelehenhaft
der sachen wolerwegen/vnd dem nach seinem besten
verstand vñ gütducken nach in der sachen recht sprä-
chen: oder aber so es gütliche vnderhandlung sein/
den partheien mittel vnd weg vorschlagen sie in der
gute züuertragen.

Exempla.

Zu mehrer vñ besser erklärung obgeschribener ding
will ich erliche exempla gerichtlicher handlung setzen/
vnd den brauch vorerzelter mas zuvrthailn darin
zaigen.

1. Exemplum in quo de iure queritur.

C Ist verstorben/vnd hat nach sich verlassen B sei-
nes vatters vnd A seiner mäter brüder jnn gleichem
grad/ auch vnder andern güttern ain güt das Mer-
gengüt genant/ so von seines vatters vatter herüret.
Jnn welches güt B dem A für ain miterben nicht an-
nemen will. Klagt dergegen A contra B wie folgt.

Klag A contra B.

Hochgeborner Fürst/gnädiger Herr/E. F. G. kann
ich aus dängender not nicht verhalten das iüngst

C ij den 13

den 13 des Monats Januarij dieses ietzlauffenden 1557
 Jars meiner schwester son C. selige mit todt abgange/
 gen/vn kain neher erben als B. seines vatters brüder
 vnd mich seiner mütter brüder in gleichem grad nach
 sich verlassen: vnd wiewolich als am miterb gedachts
 meiner schwester son selige erbschafft zum halben tail/
 so vil in mir adirt vnd angenommen: So hatt doch
 dessen vnangesehen bemeldter B. ains güts das Mer
 gengüt genant/vor Altendorff gelegen/ vnd in be/
 meldts meiner schwester son verlassenschafft gehörig/
 sich ganz vnderzogen/vn desselbigen halben thail mir
 über mein vilfältigs gütlichs ansuchē wider alle recht
 vnd billigkeit vorenthalten/nützet vnd niesset dassel/
 bige zu seinem besten vnd wolgesfallen.

Derwegen ist an E. S. G. mein vnderthenige vnd
 hochfleißige bitt/sie wollen gedachtem B. ernstlich be/
 felhen vn me dabin halten/dass er mir das halbe thail
 gedachts güts sampt vffgehabener nützung volgen
 lasse. Sölches vmb E. S. G. widerumb in vnderthe/
 nigkait zünerdienen haben sie mich jeder zeit willig
 vnd bereit.

E. S. G.

Vndertheniger

A.

Occupatio.

Dieses neñen unsere practici kain klag/sunder Sup/
 plicationem pro mandato de restituendo, vñ übergeben
 nicht anfanglichs die klag/sunder znuor am Supplica/
 tion vmb ain Ladung. Auch am endt irer Klagebit/
 ten sie

ren sie mit vrtail vnd recht zu erkennen / sprächen vnd
zuerklären / daß kläger ain erb sei / auch den betlagten
zu verdammen / ic.

Nach dem ich aber wz zu fürderung der sachen dien
lich vnd notwendig zuschreiben vorgenommen habe:
laf ich die Supplication vmb ain ladung aussen. Dann
one diselb der Richter / so er die klag vernommen / sich
zubeschaiden wais / daß er dem betlagte daruff zuant
worten citirn vnd nicht vniherhörter sachen verdammen
sölle. Dieweil auch des klägers intent vnd begärn fürs
nemlich dahin gericht ist / daß der betlagte das gefor
derte gut jme zu restituiren vnd einzuraumendurch den
Richter angehalten werde / vñ derwegen jme mit dem
erkennen / sprächen vnd erklärn / so fer: kain execution
hernach volgt / wenig geholffen: auch der Richter sich
des erkennens vñ erklärns ehrer execution thüt / zweit
fels one zubeschaiden wais: So hab ich schlecht des
klägers fürnemst intent vnd begeren gesetzt / mit erze
lung dessen vrsachen / vñ das ander als vnmotwendig
aussen gelassen.

Ladung.

Wann nun der Richter die klag / oder wie man es
nennen will / die Supplication entpfangen vnd durchle
sen hat / zeihet er die zusammen in zween articul also:
Der Supplicant A. ist in gleichem grad mit B. Der
halben ist er auch ain gleicher vnd miterb des Mer
tengüts.

Sölche klag besindt er im rechten gegründt: Dan
gleiche freind erben gleichet alialn rechten. Ci
tirt derwegen den betlagte mit übersendung der klag
vff mas wie volgt.

Lieber

Lieber getrewer / was A wider dich getlagt vnd an
vns hat gelangen lassen / hastu aus Beiliger Suppli
cation zu uernemen . Dieweil aber Einer vnuerhörter
sachen vnd einred verdächt werden solle / So haischen
vnd laden wir dich daß du vff den nechsten Montag
schierst künftig zu rechter tagzeit in vnsers hoffge
richts Canglei zu L. vor vns selbs oder durch deinen
vollmächtige Anwalt erscheinest / vñ vff die bemeldte
klag antwort gebest . Wann du kömst vñ erscheinest /
als dan also oder nicht / würd nicht destoweniger vff
des widerthails ansuchen ergehen was recht ist . Dar
nach wisse dich zürichten . Datum vnder vnsers hoffge
richts vffgetrucktem Insigell den 9 Aprilis Anno 1557 .

Es soll auch dem Kläger vñ Supplicanten am tag
zettel geben werden vff den bestimpten tag neben dem
Beklagten zu erscheine / dessen antwort anzuhören / vñ
so er wölle dagegen zu replicirn .

Gewalt .

Auff bestimpte tag soll der beklagt / wa nicht selbs /
doch durch seinen vollmächtige anwalt erscheine / wel
cher anwalt vor allen dingē / so er nicht vor de Richter
vollmächtig gemacht / am vt und seiner vollmacht o /
der seines gewalts gerichtlich einlegen solle / oder zum
wenigsten de rato & mandato cauirn . Und mag die vi
kund des gewaltstürglich also gestelt werden .

Ich B beteken mit diser meiner handschrift vñ da
ruff getrucktem meinem angebornen Insigel / Nach
dem mir von meine gnädige Herru vff nechsten Mon
tag nach Exaudi schierst künftig ain rechstag in jner
gnadē des hofgerichts Canglei zu L. zu erscheine / vñ
auff ain vermainte klag A. antwort zugeben ange
sege

Gesetzt worden: Und aber ich anderer meiner geschäfft
 halben vff bestimpten tag nit selbst in aigener person
 erscheinen kan: daß ich derwegen dem wirdigen vnd
 hochgelärtten Herrn P. Beeder Rechten Doctorn befo-
 lhen vnd vollmächtigen gewalt geben habe von mei-
 ner wegen / vnd in meinem namen auff obbestimpten
 tag vnd alle andere volgende gerichtstag zuerschei-
 nen / berürte meine sache wider A. zuuertreten / auff
 die vermainte klag zuantworten / vnd alles das zu-
 thün vnd zuhandlen was mir selbs / wan ich zugegen
 were / zuthün vnd zuhandlen gebürte vñ not sein wür-
 de . Versprich auch hiemit w̄d gedachter mein anwalt
 von meiner wegen vnd in meinem namen in obgeda-
 chter sachen handlen würd / stāt / fest vñ vnuerbrüch-
 lich zuhalten. Datum zu O. den 24 Maij Anno 1557. Dis-
 ser gewalt ist fundiert in l. si procuratorem. ss. de procu-
 ratoribus.

Exceptio vnd Antwort

B. contra A.

Hochgeborener Fürst/gnädiger Herr/in der sachen
 sich haltende zwischen A. vermainten Klägern an als
 nem vnd B. beklagten andern thail/auff E. f. G.
 jüngst aufgangene ladung vñ angesetzte rechtstag
 erschein ich jm namen vnd von wegen beklagts B. in
 krafft meines gewalts so ich hiemit übergeb/vnd sage
 wider die vermainte klag excipiendo / daß dʒ Merzen
 güt in der vermainten klag angezogen vor jaren weiz-
 land D. beklagts vatter seligen aigenthumblich hab
 zugestädten / vñ sei nach dessen absterben E. beklagts
 Brüder des jüngst verstorbnen C. seligen vatter in der
 erbthailung zu thail worden / vnd volgends auff C.

D als

als erben seins vatters gefallen. Ist der wegē das streitig Mergengüt ain Stamngüt so von betlagts vatter seligen herüret / vnd niemals in kain frembd geschlecht noch freündschafft vereüssert wordē. Derhalben es auch nun mehr durch erbfall auf den kläger / so nicht des stammens vnd namens ist / auf des betlagten geschlecht nit fallen / noch kläger ain erb darin sein mag. Bitt sich derwegen betlagter von der angemästen klag mit abtrag kostes vñ interesse zuabsoluieren. hierumb E. S. G. vnterthäniglichen anrüssend.

In erwegung vñ betrachtung diser exception sihet der Richter daß der betlagt wed den erste noch den andern articul & fürbrachte klag vernaint hatt / sund sie mit disem vnderschaid / wan es nit ain Stamngüt verezzugelassen. Stellt derhalben die exception in drei articul also:

1. Es ist recht / daß Stamngüter bei dem geschlecht vñ stamnen bleiben / vnd nicht vff fremde erben fallen.
2. Das streitig güt ist ain Stamngüt / Kläger aber ain fremdder erb nicht des stammens noch namens.
3. Derhalben kann das streitig güt nicht vff den Kläger fallen / Et per consequens reus absoluendus est.

Wiewol diese exception jm beschriben rechte nicht ge gründt / dündct sie doch de Richter nit fast vnbillich sein: hört derwegen daruff des klägers Replik.

Replikatio A. contra B.

Hochgeborener Fürst / gnädiger Herr / vff die jetz für brachte exception zuantworten: Sagt kläger daß solche exception weder jm beschriben noch landrechte oder gewöhait gegründt sei / auch kain vnderschaid vñ stam vñ andn gütern von ainige rechte gemacht wer de. Bitt

de. Bitt der wegē nachmals wie in seiner Elag gebertē.

Status causæ.

Auß diser des Klägers antwort merckt d Richter dē statum cause od streittigen hauptarticul. Dañ der Kläger vernaint den ersten articul fürbrachte exception, Darauß ain frage vom rechten entspringt also:

**Ob in die stamgüter / die so nicht des stamens
vñ namens sind / daher die güter rüren ab in
testato erben sein können oder nit?**

Dierweil aber des Beklagten exception vnd einred in diser frage gegründt ist / gebürt jne sölchs fundamēt seiner exception zubeweisen. Gibt der wegen der Richter in der sachen ainsolchen beschaid.

Beschaid.

In der sachen sich haltend zwischē A. Klägern an ai nem vnd B. Beklagten andern thail / soll Beklagter in specie anzaigen in was rechten sein fürbrachte exception gegründt sei / vñ dasselbig beweisen. Er thüe dz also oder nit / soll mit destoweniger vff deß gegethails anrüssen ergehen was recht ist.

Pronunciatum den 2. Iunij.

Beklagter bitt zeit ain Monat lang sölchem beschaid volg zuthün. Kläger lässt die gebetene zeit zu.

Probation schrifft B. contra A.

Hochgeborener Fürst/ gnädiger Herr/ in sachen B.
Beklagten gegen vnd wider A. vermainten Klägern dem jüngst den 2. Iunij gegebenem beschaid
volg zuthün: Sagt Beklagts anwalt/ daß sein für-

D ü brachte

Brachte exception vff ain landsbrauch vnd gewon-
 hait gegründt / auch der natürlichen Billlichkeit ge-
 mäß sei / daß die Stam̄guter / so von den vorälteris-
 herkommen / bei demselbigen stam̄ vnd namen blei-
 ben / vnd solches clärlicher anzūzaigen sagt Anwalt /
 das braüchlich vnd landkündig im fall einer ain
 stam̄gut vereüssert vnd verkaufft / daß dessen freund
 schafft / so sie es begärt / vor ainem frembden der ne-
 her kauff daran gestatt werden müß. Das auch ain
 lehenman sein leben aus dem geschlecht nicht ver-
 eüssern kann / vnd im fall er es vereüssert daß sein
 freund vnd agnaten nach seinem tod solchs vereüss-
 tert lehen von dem käuffer widerumb one verlegung
 des kauffgelts fordern mögen. Welche bräuch vnd ges-
 wonhaite nicht allain im kauffen vñ verkauffen / sun-
 der auch in erbellen / dadurch die stam̄guter von ain-
 nem geschlecht in das ander fallen möchten / stat has-
 ben. Dann welchem ain güt nicht verkaufft noch ver-
 eüssert werden mag / derselbig kann es auch weder mit
 noch one testament ererben l. Codicillis . s. matre. ff. de
 leg. 2. vnd können nach landsbrauch vnd gewonhait
 des verstorbnē müter freundschaft in die manlehen
 kain erben sein / one zweifel aus kainer andern ursach
 dann daß die gütter bei dem stammen vnd namen blei-
 ben / vñ in kain frembd geschlecht noch freundschaft
 vereüssert werden mögen. Dieweil min eben dieselbig
 ursach in gegenwertigem fall vnd für gewendter exce-
 ption ist / welche in jentzerzelten gebräuchen vñ gewon-
 haiten : soll auch hierin denselbigen bräuchen vnd ge-
 wonhainen vermög der gemainen Regel / Vbi eadem
 ratio ibidem ius billich nachgangen werden / wie auch

Auch solchs zugescheten anwalt vnder hemiglichen hie mit bitter.

Dieser probation bitt kläger abschrift vnd zeit das ruff zuantworten vierzehn tag. Beklagtes anwalt leist abschrift vnd gebettene zeit zu. Der Richter aber fast die probationschrift in ain kurze form also:

Auff das die gütter bei dem stammen vñ namen bleiben / würd denen so des stammens vnd namens sein / wann die gütter verkauft werden / der neher kauff ver mög der gewonhait daran gestattet.

Item es kan der lehenman sein lehē aus gleicher vrsach nicht vereüssern.

Item es können auch aus der vrsachē des lehenmans müter freündschafft die lehen nicht erben.

Söllen derhalben aus gedachter vrsachen die so nicht des stammens vnd namens sind / die Stamngüter auch nicht erben.

Diese form zumthailn würdt Exemplum genennet / vnd ist das argumentum à similibus ad simile, welches fundiert ist in l. non possunt, cum l. sequent. ff. de ll. & Se natusc. item l. i. C. Quæ sit longa consuet. item l. illud. ff. ad L. Aquiliā. Derhalben ist des gegenthails antwort darauff zugewarten.

Exceptiones contra probationem

A. contra B.

Hochgeborener Fürst/gnädiger Herr/in sachē A. gegen vnd wider B. beklagten die jüngst einbrachte probation schrift zu hindertreiben vnd abzulainen/sagt Kläger/das in gemainem beschribenem Rechten hail samlich versehē / das ain jeder so seines güts ain Herr vnd moderator ist / dasselbig sein güt wem er will one

D iii einred

elned vnd verhinderung meniglichs zuuerkauffen
macht habe. l. dudum. C. de contrah. empt. welchem re-
chten zugegen die gewonhait des nehern kauffa / so
von dem gegenthail angezogen/eingefürt ist worden.

1. Quod ue Nach dem aber id quod contra rationem iuris receptum
rō cōtraff. est (wie die rechten sagen) non est producendum ad
de ll. & se consequentias: mag die gedacht gewonhait nit würck
natuc. lich vff disen oder jenen fall / darin kain gewonhait
directō bewisen / gezogen vnd auf gebräitet werden.
Zu dem wann schon in den vom gegenthail angezoge-
nen gewonhaiten vnd fürgewendter exception eadem
ratio were / ist es doch nicht eadem consuetudo.

Dan vil ain ander gewonhait vnd brauch ist im erb
nemen als im kauffen / auch in aigen als in lehen güt-
tern: Sintemalmeniglich bewust das je vñ allwegen
über menschen gedencken dises orts bräuchlich gewe-
sen/ das ehelüt ains das ander / wa nicht sündertlich
ehegemächts / verzeihung der gütter / testament oder
leibs erben vorhanden/ nicht allain in andern/ sündert
auch in stamngüttern / vnangesehn sie fallen wahin sie
wöllen/ erbet wie L. vñ N. ire verstorbne weiber/ auch
K. vnd A. ire verstorbne eheman in allen verlassenen
güttern / auch so von jren vorältern herkommen waren
ab intestato geerbet haben / vnd sind die gütter also in
ain ander geschlächt gefallen.

Auch ist es nicht allain in beschriben Rechten verse-
hen / sündert auch allenthalben bräuchlich / das ain jes-
der in seinem testament zu erben sezen / vnd alle seine
gütter / sie kömen waher sie wölle / verlassen mag wem
er will. über das ist es bei vns bräuchlich vnd landkün-
dig/ das die ältern vatter vñ müter ire kinder in allen
güttern

gütern ab intestato erben wie S. vnd H. iſe kinder ge
erbet haben / auch S. klägers schwester selige / wo sie
noch im leben / iſen verſtorbenen ſun C. hett erben / vñ
daffen vatter brüder jezigem beklagten von allen ver-
laffen Gütern aufſchliessen möge. Durch welche erb-
ſchaften die Stam̄güter öſtermals von ainem Stam̄
vnd geschlācht auff das ander fallen.

Der halben in aigen Gütern ſo nicht lehen vñ im erb
fallen der landbrauch vnd gewonhaft die von dem ge-
genthal angezogene ration vñ vſachen nicht achtet /
ſunder ain ander recht wider ſolche ration , wie auf ob
angezogenen exemplen / welche wa sie der gegenthal
vernainen wolt / Kläger ſich zubeweisen hiemit erbeut / l. Profe-
ordnet vnd einfüreret. Wa aber ain gewiß recht vnd ge-
wonhaft ist / da leſt ſich das contrarium mit argumen- xit. in prim.
ten vnd vſachen nicht conuincirn noch erhalten. Dan ff. qui & à
Vlpianus ſagt / Quod quidem perquam durum est , ſed l. non om- quibus ma-
ita lex scripta eſt. Auf welchem clärlich erscheint daß nium . cum
der beklagten exception noch zum wenigſten nit erwि- l. ſequent.
ſen. Repetiert der wegen Kläger ſein vorlängſt gehaz ff. de ll. &
ne Kläg vnd bitt wie darin gebetten. Senatus.

Anwalt des beklagte nimbt bedacht ad proximam.
Der Richter aber merckt dz der Kläger des beklagten
argumentum probationis nicht vernaint / ſunder zuges-
lassen hatt mit zwaien vnd ſchaiden . Erſtlich / wan
nicht ſolche gewonhaiten vom beklagten angezogen
contra rationem iuris weren. Zum andern wan nit ande-
re gewonhaiten wider die angezogene vſachen in ai-
gen Gütern vnd erbfallen weren. welche des Klägers ſo
lutiones der Richter in argumentation formen ſtelle
also :

Was

Was contrarationem iuris ist eingefürt worden / kann nicht ad consequentias & similia producirt werden.

Die angezogene gewonhaite sind contra rationem iuris eingefürt worden.

Derhalben können sie nicht ad consequentias & similia producirt werden.

Irem.

Wa ain gewiß recht vnd gewonhait vorhanden / da sind die argument vnd vrsachen in contrarium nit zu zulassen.

In erbfällen aber vñ aigē güttern sind gewiß recht vñ gewonhaite wider die angezogene argument vnd vrsachen vorhanden.

Derhalben sind die angezogene vrsachen vnd argument nicht zu zulassen.

Conclusio B. contra A.

Hochgeborner Fürst/gnädiger Herr/in sachen A. vermainté klägers an ainem vñ B. beklagten andern thail vff die in jüngster audieng fürbrachte exception contra probationem der gebür nach ziuolusiren. Repert beklagts anwalt sein gegebne probation, vnd ob die gewonhaite des neherntauffs auch der lehgüter/welcher ratio ist/das die stamgüter bei dem stammen vnd namen bleiben/ contra rationem iuris & aequitatis seien/gibt er E. f. G. zuermessen. Das auch weiter vom gegenthail angeben würd/ als solt wider ain gewiß recht vnd gewonhait kain disputation in contrarium zügelassen werden/desgleichē dz Eheleut ains dz ander/ auch die ältern ire kinder erben/vnd also etwā die gütter wider angezogene vrsachen von ainem geschlechte

schlecht vff das ander fallen mögen / ist anwalt nicht
in abrede. Das aber in gegenwärtigen fall ain solchs
gewiss recht vnd gewonhaft sei / ist noch vnerwisen.
Bitt derwegen Anwalt / wie zuvor in fürbrachter ex-
ception gebetten / setzt die sachen hiemit zu **L. f. G.**
erklätnuß.

Conclusio A. contra B.

Kläger sagt wiß die setzt fürbrachte solutiones gene-
ralia, vñ setzt die sachē gleichsals hiemit zu erklätnuß.

Der Richter nach dē Beklagts Anwalt den andern
articul erster obgedachter Klägers solution vernaint
hatt / sihet er als ain Rechts verständiger daß die an-
gezogene gewonhaiten contra d. l. dudum, eiusq; ratio-
nem sind eingefürt wordē. Sihet auch auf des Beklag-
ten aigen Beklätnuß / d̄z wider die vom Beklagten an-
gezogene vsachen vil aint ander gebrauch vnd gewon-
hadt ist im erbfallen vñ aigen güttern. Derwegen auch
vnnorwendig solchen branch im gegenwärtigen erb-
fall zubeweisen / cū specialia generalioribus insint. Auf
diesem allen sihet der Richter / d̄z die vō dem Beklagten
übergeben probation nicht gnügsam / vñ derwegen die
exception vnzulässig vñ zuverwerffen sei: vnd dieweil
ain sündeliche gewonhaft vñ vnderschaid in erbfäl-
len der stamgütter halben bewisen / bleibt er bei dem ge-
neral vñ gemainē rechten / Clemlich d̄z gleiche freünd
gleiche thail erben. Spricht derhalben in der sachen in
gegenwärtigkeit der partheien vnd ex scriptis ain end
vthail wie volgt.

Vthail.

In sachen sich haltend zwischen A. als Klägern an
ainem vñ B. Beklagten andern thail den halben thail
L des Mer-

des Herzengüts im gerichts handel angezogē belau-
gend / ist nach klag / antwort vñ allem für vnd einbu-
gen zu recht erkānt / dz der beklagt dem kläger als mit-
erben den geforderten halben thail bemeldet güt
mit vffgehabener nuzung volgē zulassen schuldig sei/
wie wir inen auch hiemit schuldig erklären vnd ver-
dammien . Und sind die gerichtes kosten auf bewe-
genden vrsachen gegen ainander compensirt vnd ver-
gleichen.

Pronunciatum den 27 Augusti Anno 1557.

Executio.

Nach solcher gefällter vrtail / wa nicht in zehn ta-
gen danō appelliert / soll der Richter vff weiter anhal-
ten d partheien dem verlustigten thail mandieren vñ
befelhen der vrtail volg zuthün / vnd wa er dem man-
dar ungehorsam were / soll der Richter seinem schut-
haissen oder Amptleuten befehlen dz gefelle vrtail cas-
pis pignoribus zu exequirn vnd zu vollstrecken.

II. Exemplum depositi, in quo de
facto queritur.

A. hat B. bürgern vnd einwonern zu N. 700 fl. zu
treuwen handen zugestellt / demnach würd die Stadt
N. von den feinden überfallen vñ geplündert / in wel-
cher plündering B. sagt er habe die 700 fl. verloren / wel-
ches A. vernaint vnd klage wie volgt.

Klag A. contra B.

Hochgeborener Fürst / gnädiger Herr / E. S. G.
bring ich vnderthänig klagende für / das ich im nechst
verschinen 1552 Jar den letzten tag des Monats Apri-
lis Sibenhundert gütter woltwichtiger goldt gulden
B. Bürgern vñ einwonern zu N. zu treuwen handen
verschlossen

verschlossen zugesellt hab / mir dieselbige bis vff mein
wider fordernung zuuerwaren. welches gelt gedachter
B. auch vfferzälte mas von mir hat angenommen / vñ
mir sein handschrift mit vff gedrucktē seinem Insigell
darüber geben jnen dessen zubesagen. Nun aber hab
ich jne den 13 Septembris bemeldts Jars vnd seither
zum öfftermal gütlich ersucht vnd gedacht gelt wider-
tumb gefordert / aber ganz one daß ich dasselbig wid
von im hab bekomen mögen. Daß er das gelt vff mas
wie erzält von mir entpfangen / kann er nicht vernai-
nen. ich habe darüber sein clare vnlaugbare hand-
schrift mit auffgedrucktem seinem Insigel / so in
fall der notturft beibracht werden sollen. Ist derwe-
gen an E. S. G. mein gang vnderthänige vnd hoch-
fleißige bitt / Sie wöllen mir wider gedachten B. zu
würclicher bezalung der hinderlegten 700 fl. an golt
sampt de interesse vñ zeit des 13 Septembris bemeldts
1552 Jars an gnädiglichē h̄elfffen. Hierumb E. S. G.
vnderthänigs fleiß antrüffende.

Dise klag faßt der Richter in zwen articul also:

- 1 A. hatt B. 700 fl. zu treuwen handen zugesellt.
- 2 Derhalben ist B. solche 700 fl. vff Klägers A. erfor-
dern zuentrichten vñ zubezalen schuldig. Dz dise klag
im rechten gegründt sei / zweifelt der Richter nit: citirt
derwegen den beklagten mit übersendung der klag da-
ruff zuantworten.

Der beklagte erscheint vff angeseztē rechtstag / vñ läßt
durch seine procurator od anwalt fürtragē wie volgt.

Exceptio B. contra A.

Hochgeborener Fürst / gnädiger Herr / auff jüngst
aufgangene ladung vñ angeseztē rechtstag erscheine

E s in aig:

in aigner person beklagter B. hie zu gegen wider den
vermainted klägern A. vñ sage wider die gethanen klag
excipiendo, daß jedermeniglich bewußt was in verschis-
nem 1552 Jar vor Kriegs entpörung sich hin vñ wider
jm reich Teutschter Natio erhaben / vñ wie Margraf
Albrecht die Bisthumb gebrantschägt vñ geplündert
habe / vor welchem sich die Statt Mång auch hab be-
sorgen müssen.

Dieweil aber E. F. G. vnd deren vnderthanen ges-
dachts Margraffen halben sicher vnd sorglos gewes-
sen / haben vil bürger auf Mång auch andere Mång-
ische vnderthanen beede gaistlich vnd wältlich sie gü-
ter den bürgern zu L. vmb besserer sicherheit willen
zü behalten geben. Zü derselbigen zeit hab auch Klä-
ger bürgern zu Mång die streitigen 700 fl. zü jme B.
bracht / vnd jne gebetten dieselbige bis so lang sie sich
zü Mång tains überfalls mehr hetten zübesorgē / bei
sich zü behalten: habe derhalben er beklagter die 700 fl.
zü sich genommen, in sein kasten geschlossen / vñ gleich
seinem aigen güt verwaret.

Dennach innerhalb acht tagē one gefähr sei Graf
H. von der Altenburg des Margrafe Oberster ains
morgens fru vor tag (wie maniglich wol bewußt) vor
die Statt L. mit dreien fenlin Knechten vnuerschens
kommen / habe die pforten zerschlagen / vñ also mit ge-
walt in die Statt gedrungen / alles preis geben vnd
geplündert. In solchem vnuerschenlichen tumult sind
ain Knecht oder zehē vngesährlich in sein des beklagten
Behausung mit gewapneter hand gedrügen / habe jm
seine thüren / kisten vnd kasten zerschlagen / vnd was
sie von gelt / claidern vnd kleinoten darin funden / hin-
weg ges-

weg genommen: in dess hab er sich nicht lassen sehet
dürssen / sunder verborgen gelegen. Als aber ain sol-
cher tumult in der Statt gestillt worden / sei er wide-
rumb herfür kommen / da hab er all ding im hauß ver-
wüst gesehen / Kisten vnd Kästen sind zerschlagen gewe-
sen vnd vff gestanden / hab über die 700 fl. so Kläger bei
jne gelegt gehabt noch vierthalb hundert fl. werth an
gelt / Elaidernd vnd Elainoten verloren: vnd sei klägers
gelt nicht allain / sunder der mehrer thail der güter so
in der bürger gewarsam gethan / damals durch erzäl-
te plünderung hinweg genommen worden. Derhalben
dieweil die erzälte plunderung notori vnd offenbar/
auch Beklagter sölchem gewalt nicht hat widerstehen
mögen / noch sein aigen güter darwider vertedigen:
Ist er der tröstlichen hoffnung vnd zuuersicht er sei
von rechts wegen dem kläger die geförderte 700 fl so im
sampt andern seine Gütern aus seiner Behausung mit
gewalt (wie erzälte) hinweg genommen / zuentrichten
vnd zubezalen nicht schuldig. Bitt sich derwegen von
der angemasten klag mit abtrag kostes zuabsoluieren.
Hierumb E. S. G. vnterthäniglichen anrüffend.

In diser exception sihet der Richter das die klag zu
gelassen mit ainem sölchen vnderschaid: Ja wan mir
das hinderlegt gelt nicht mit gewalt in der plünde-
rung genommen. Stellt derwegen die ganz exception
in drei articul also:

- 1 Wan dem / welchem gelt zu trewen häden gethan/
das gelt per casum fortuitum mit gewalt genommen ist:
ist er dasselbig zubezalen nicht schuldig.
- 2 Dem Beklagten aber ist das hinderlegt gelt mit ge-
walt genommen.

Der halben ist der beklagte gedachte gele / nemlich
Sie 700 fl. zubezahlen mit schuldig / Et per consequens absoluendus.

Diese exception sihet d Richter gegründet in l.i.C. de positi, auch an andern orten des Rechterns mehr. Der wegen wartet er daruff des klägers Replick.

Replicatio A. contra B.

Hochgeborener Fürst / gnädiger Herr / vff sieggethō des gegenhails fürbringe wie recht zuantwortē / sagt Kläger wahr sein / ob wollerliche gütter in der bemeldeten plündering verloren : so sei doch auch vil gütz / so in der Statt vnd bürger gewarsam dasselbig mal gethan / behalten / vñ denen / so es hinderlegt gehabt / vff jr erfordern widerumb treuwlich zügestellt worden.

Vñ wiewol beklagter jeyzunder hatt fürtragen lassen / als sollt er über die streitige 700 fl. noch vierthalb hundert fl. werth verloren haben. So hatt er sich doch zuvor in viler leut gegenwärtigkeit hören lassen / er habe der plündering kainen verlust. Welches auch wol zuvermūten. Dann er jeyzund 600 fl. in weinhandel angelegt hatt / so er doch vor der plündering nemals vil über 200 fl. angelegt gehabt. Und ist sichs nit zuuerwundern / daß der so zuvor dergleichen vntreue begangen / nun auch das streitig gelt im schein der plündering vor sich zubehalten vnderstehe. Dann kunde vnd offenbar ist jedermeniglich / d̄z der beklagte vor jaren 85 fl. so er von wegen ainer vormündschafft entpfangen gehabt / seiner müdlin / nachdem sie zu jren jaren kommen / nicht verrechnet hatt / sunder dasselbig gelt jr zuengiehen vnderstäden / biß so lang er mit gewisser kundschafft vnd glaubwirdiger zeugen

Gen aussag über solchs entpfangen gelt ist erwiesen worden. Qui autem semel malus, semper præsumitur malus, sagen die Rechten. Dieweil dann der Beklagt zuvor dergleiche misstreuw begangen/ auch sich hatt hören lassen/ er habe der plündering kainen verlust/ wie im fall der noturst soll beibracht vnd bewisen werden/ auch nach der plündering noch so vil gelt in handel lege als zuvor: sind solches starcke vermutungen wider den Beklagten/ daß er das streitig gelt nicht in der plündering verloren habe / sunder im schein der plündering zubehalten vornemens sei. Bitt derwegen Kläger nachmals wie in seiner Etag gebettet worden.

Status causæ.

Aus diser des Klägers Replik verstehet der Richter erstlich den Statum causæ/ den streitigen hauptarticul darin die sache berühret. Dann der kläger den andern articul der fürbrachte exception vernaint/ nemlich daß dem Beklagte das streitig gelt in der angezogene plündering genommen sei. Würd derwegen von der that vnd geschicht gefragt also:

Gb dem beklagten das streitig gelt in der angezaigten plündering genommen sei/ od aber ob er es vnd dem schein d plündering zubehalten vnd stehet

Probatio.

Sieweil aber die præsumption vnd vermutung ist/ daß dem Beklagten das gelt in der plündering genommen sei; item quia afferens dolum tenetur do-

l. Quoties tur dolum probare: So gebürt dem kläger daß dz gelt
 s qui dolo. nit genommen / sinder daß es der beklagt im schein
 ff de proba der plündering behalten wölle zubeweisen welches er
 uenb. auch in continenti hatt vnderstanden. Dan erstlich vn
 dersfehet er die vermutung / so vor dem beklagten ist
 zuschwâchen mit solcher solution: Es sei vil gelt in der
 plündering behalten worden dz nicht verloren. Zum
 andern sagt er drei argument vnd anzaigunge / daß
 der beklagt das gelt noch habe.

Zum erste / dieweil er sich hat hören lassen / er hab der
 plündering kainen verlust.

Demnach / dieweil er nach der plündering noch so
 vil gelt jm handel hatt als znuor.

Letzlich / dieweil er znuor dergleichē vntreuw hab
 begangen.

Dieweil aber die frag von der that vn geschicht ist /
 vnd derwegen / wie oben angezaigt / in des Richters
 macht vnd güt duncken stehet zusprâchen was jme am
 glâublichsten dunct sein: So soll der Richter den be-
 klagten vff angezaigte vermutungē vnd andere vmb-
 stände der sachen selbs fragen. Nam conscientia mille te-
 res plurimi f. de questione. stes, qua ex scriptis non elucescit. Et plurimum in executi-
 enda ueritate (ut inquit Arcadius) uox ipsa & cognitionis
 subtilis diligentia affert. Nam & ex sermone & ex eo qua
 quis constantia, qua trepidatione quid diceret, uel cuius
 existimationis quiscq; in sua ciuitate est quædam ad illumina-
 nandam ueritatem in lucem emergunt. Derwegen auch

l. Nee quic die Rechten sagen / Omnia quæcūq; causæ cognitionem
 quam. 61. desiderant, per libellum nō possunt expediri. Das ist / wa-
 ff de officio der Richter die vmbstände vn gelegenheit der sachen
 proconsul. Betrachten sollte / kain solches nicht durch schriften ges-
 schehen.

schehen. Vnde Imper. Hadrian. testibus, non testimonij,
 se crediturum rescripsit. Nam ipsos interrogare soleo, scri-
 bit. Derhalben soll der Richter dem betlagten ierze-
 zälte des klägers argument selbs vorhalten/vnd jnen
 auff ain iedes insonderheit fragen: erstlich/ob er auch
 solcher wort geständig/das er gesagt haben soll/er ha-
 beder plündierung kainen schaden. welches so er ver-
 naint/soll dem kläger solches zubeweisen außerlege
 werden. Item soll der Richter den betlagten fragen/
 waher er das gelt bekommen/dz er nun noch so ainen
 grossen handel treib als zuvor/ob jm ain erbschaffe
 sei vfferstorben/rc. Item soll er fragen ob dem wie klä-
 ger angeben also sei/das er vor jaren 3; fl. seiner münd
 lein nicht verrechnet hab/vn aus wz vrsachē er solchs
 gethan/rc. Item nach dem er sagt es seien jm über die
 700 fl. auch gelt/klaider vnd kainoter in die vierthalb
 hundert fl. werth genommen/soll jne der Richter fragen
 wie vil gelts jne genommen/was für klaider vñ kai-
 noter/wie vil ain iedes werth gewesen/rc. vff solche vñ
 dergleichen fragen soll der Richter des betlagten ant-
 wort wol achtnehmen/ob er standhaftig anwort/od
 ob er zweifel/zitter/oder sunst ain argwohnisch ant-
 wort gebe/dardurch dann der Richter des betlagten
 conscientz leichtlich hat abzunemen/vnd die warheit
 vff solche weis besser erforschen kan/dann wan die par-
 theien vil schriften von der geschicht gegen ainander
 inbrächten. Wan nun der Richter vff jetzt erzählte mas
 ain standhaftige wohn geschöpft hat/mag er dem
 selbigen nachgehen/vnd was jnen am gläulichsten
 dünkt sein sprächen. Wan er aber noch nicht wissen
 kan welchem am mainsten zuglauben/soll er dem be-

S Kläger

I. Testiūf:
 des. §. idem
 Diuus ff. de
 testib.

Klagten dann dem Kläger (wie oben angezeigt) genauer sein. Es mag auch der Richter oder Kläger dem beklagten ad supplementum probationis ain aid deferrirn vñ anbieten zuschwären / daß er das streitig gele nicht hinderlich behalte / noch vntreuwlich darmit handle / sunß daß es sine in der plündering genommen sei. vnd wa er solchen aid erstattet / soll er absoluiert wanicht / soll er condamnit vnd verdaamt werden.

III. Exemplum in exceptione dilato-

ria & peremptoria.

Kläger A. läßt R. vor gericht haischen / vñ klagt wi
der jnen auff angesetzten tag wie volgt.

Klag A. contra R.

Für euch den Ersamen vnd weisen Herrn / Schulte-
hais / Burgermaister vnd Rhat diser Statt N. era-
schein ich als Kläger / vñ bring gege vñ wid R. klagende
für / wie daß gedachter R. einen acker zu acht morgen
landts im Hengsterfeldt zwischen C. vnd S. äckern ge-
legen / Besitz vnd innen hat / welcher mir aigenthumb-
lich züstehet. Und wiewol ich gedachten acker zum off-
termal von R. gütlich gefordert / hat er mir sine doch
bis anhero nicht züstellen noch volgen lassen wollen.

Bitt derwegen E. E. W. wölle gedachte R. mitre-
chte dahin halten vnd zwingen / daß er mir gedachten
acker sampt auffgehabner nutzung züstellen vnd vol-
gen lasse. Darumb E. E. W. richterlich ampt vnder
thäniglichen anrüssende. Diese klag fasset der Richter
in zwey articul also:

1. Der acker in der klag benent stehet klägern aigen-
thumblich zu.
2. Derhalbe soll er jm vñ beklagte zügestellt werden.
Dieweil

Dieweil dise klag rechtmäsig/begert der Richter
des beklagten antwort darauff zuhören. Der beklagte
aber bitt zeit ad denunciandum autoris suo wie volge.

Dilatio A. contra A.

Ersame vnd weise Herrn / Schultheiß / Bürger-
maister vnd Xhat diser Statt N. Es hat M. bür-
ger vnd einwohner zu Fritzlar mir den streitigen acker
verkausst vñ zugesage/er wölle mir herz vñ wehr sein/
vñ mich mit recht darbei handhaben. Bitt der wegen
zeit vierzehnen tag/ inē diser jetzt gethanen klag zuer
ständigen/ auch seiner gethanen zusage zuerinnern.

Dieweil dises des beklagten begern rechtmäsig exl.
sicontroversia. C. de euictionib. et l. 2 C. Vbi in rem actio,
et. läßt der Richter gebettene zeit zu.

Fori præscriptio M. contra A.

Nach verscheinung der vierzehnen tag/ erscheint M.
der verkäuffer / ist vrbüttig den beklagten zuvertädi-
gen/ doch außmas wie volge.

Ersame vnd weise Herrn / Schultheiß / Bürger-
maister vnd Xhat diser Statt N. in sachen A. ver-
maineten klägers gegen vñ wider X. beklagten/bin ich
vrbüttig/nachdem ich dē beklagte den streitige acker
verkausst/snen auch wie recht darbei zuhand habē/zu
vertädige/ vñ die vermainete klag vff mich zunemmen/
Dieweil aber ain jeder/ vermög der Rechte/ an dē ort
da er sein häufliche wonung hat/ gerichtlich fürzu-
nemen/ vnd aber ich mit haus vnd hofe zu Fritzlar sess
haft:bitt ich mich vō disem gerichtstäd zuabsoluieren:
vnd klägern so er von seiner vorgenommenen rechtferti-
gung nicht abstehen will / für mein gebürliche obrig-
keit zuweisen. Da will ich jne zu recht stehn.

In diser exception wird weder der erst noch der and
articul der gehanen klag vernaint / noch mit vnder-
schaid zugelassen / Sünd bitt sich M. von dem gericht
stand zu erledigen / vñ klägern für sein gebürliche obrig
keit zuweisen. Welche præscription der Richter in drei
articul stellt also:

1. Ain jeder soll an dē ort da er seine häußliche wonüg
hat / gerichtlich vorgenommen werden.
2. M. hatt sein häußliche wonung nicht hie / sunder zu
Fritzlar.
3. Der halbe soll M. nit hie / sunder zu Fritzlar gericht-
lich vorgenommen werden.

Dise exception ist rechtmäsig. Dañ der erst articul
kan von dem Kläger nicht vernaint werden. Es sage
aber Kläger replicando dagegen / wie volgt.

Replicatio A. contra M.

Ersame vñ weise Herrn / Schultheiß / Burgerma-
ster vnd Rhat dieser Statt L. zu M. hab ich Eainen
anspruch / sunder zu R. welcher meine acker besitzt / vñ
E. E. W. gerichtzwang vnderworffen ist. will aber
M. die sachen auff sich nemen vñ R. vertädigen / mag
ich solchs volleide / so fer es vor E. E. W. beschehen
mag / wie dan auch solches allhie billich geschehen sol-
le. Sezes zu E. E. W. richtlichen erkantnuß.

Kläger lässt die præscription von M. fürbracht / zu
doch mit solchem vnderschaidt : Ja wan ich M. den
verkäuffer vnd nicht R. den besitzer verklagte. Der
Syllogismus ist also :

Der verkäuffer / so er den käuffer gerichtlich vertä-
digen will / soll er solchs thun da der käuffer gericht-
lich verklagt worden.

2 R. aber

¶ A. aber der künffer ist hie zu U. gerichtlich vklagt.
Der halben soll men auch M. der verküffer hie zu
U. gerichtlich vertädigen.

Conclusio M. contra A.

M. Sagt wider des Klägers Replick generalia: Re-
petirt sein exception / vnd segts gleichsfals zu er-
kantnuß.

Status oppositæ præscriptionis.

Wiewol dise des beklagē antwoort fast dückel/würd
doch dardurch (meines erachtens) der erst articul für
gewendter Replick vernaint. Der wegen d zweifel für
gewendter præscription von dem Rechten ist also:

Wa der verküffer den künffer gerichts-
lich vertädigen solle/da er verklagt/od
da d verküffer mit hauss gesessen:

Wiewol aber die partheien kain recht ires fürtra-
gens zu allegirn vnd anzuzichen gewiſt/ soll doch der
Richter des Rechten verständiger sein/nemlich luen-
ditor, ff. de ludicis, vnd ain beschaid geben/wie volgt.

Beschaid.

In sachen sich haltend zwischen A. als klägern an
einem/vnd X. als beklagten/ auch M. als defensoris
anderen chail/ist der beschaid/das gedachter M. nach
dem er die sachen auff sich genommen/ an disem ge-
richt für gewendter eintred vnuerhindert zu recht ste-
hen/ vnd auff die fürgebrachte Elag antworten sol-
le. Er thue das also/oder nicht/ soll nicht destowes-
niger auff des gegenthails ferrier anrüssen ergehen
was recht ist.

Exceptio M. contra A.

Ersame vnd weise Herren / Schulchais / Bürger-
maister vnd Xhat diser Statt N. dem jeg gegebenen
beschaid volg zuthüm / Sag ich wider die fürgebrachte
Etag excipiendo / dʒ demkläger an dem streitigen acker
Eain aigenthumb gebürt / bin jme auch Eains daran
geständig / Bitt derwegen beklagten von der angema-
sten klag mit abtrag kostens vñ interesse zuabsoluien.
Darumb E. E. W. richterlich ampt anrüssende.

Litis contestatio.

Mit diser des beklagten exception vnd antwort ist
allererst der krieg rechtens befestigt. Dann litis conte-
statio oder kriegs befestigung nichts anders ist / dann
so der beklagte Eain vffschübieche exception mehr für-
bringt / sündert vff die fürbrachte Etag antwort gibt.
Wiewol vnsere procuratorn sündertliche solenniteten
vnd wort zur kriegs befestigung brauchen / nemlich
also : Ich gestehe der einbrachten Etag nit / vnd sag dʒ
der angehentē bitt nach nicht geurthailt werden soll
le / In mainung vñ gemüt den krieg negatiue oder mit
nain zubefestigen.

Status causæ.

Dieweil aber der ander articul fürbrachter Etag /
nemlich daß der streitig acker klägern aigenthumb-
lich züstehe / von dem beklagten vernaint ist / stehet der
streit der sachen in dem :

Ob der streitig acker dem kläger aigen-
thumlich züstehe oder nicht?

Probatio A. contra M.

Es gebürt aber klägern solchen streitigen articul
als.

als seine klag zubeweisen. Der aigenthumb aber mag nicht anders bewisen werden / dañ durch ain kauff / langwirige besitz / oder andere dergleichen visachen / dardurch der aigenthumb erläge vñ bekommen würd.
Sagt der wegen kläger probando / wie volgt:

Ersame vnd weisen Herrn / Schulchais / Bürgermaister vnd Xhat diser Statt U. nachdem betlastter W. mir des aigenthumbs an dem streitigen acker nicht geständig / Sag ich denselbige zubeweisen / daß weiland W. bürger etwan hie zu U. welchem der streitig acker aigenthumblich zugestanden / mir denselbige vmb 240 fl. verkauft / welches geltich jme auch bar über bezalet hab / alles ferrier inhalts des kauffbriefs so ich hiemit in Originali übergibe. Es hat auch gedachter W. mir damals verheissen vnd zugesagt / mir innerhalb dreien Monaten den acker einzurauen vnd zu zustellen. welches auch beschehen were / wa ich nicht kriegs halben heer müssen verrainen / daher ich dann nun in das fünfft jar außerthalb landts gewesen. Dieweil aber mir der streitig acker verkauft / das kauffgelt von mir erlegt / vnd dessen alles unstrafbare brief vnd sigel vorhanden / vñ der wegen der aigenthumb zu rechte gnügsam bewisen / bitt ich nochmals wie zuvor in der klag gebetten.

Der Syllogismus diser probation ist also:

1. Das erkauft gütsthet dem käuffer aigenthumblich zu.
2. Kläger A. hat den streitigen acker erkauft.
3. Derhalben stehet der streitig acker A. aigenthumblich zu.

S i n g E x c e-

Exceptio contra probationem

M. contra A.

Beklagter M. excipit wider diese probation wie
folgt. Er sa mevnd weise Herrn / Schultheiß / Bür-
germaister vn̄ Rhat diser Statt N. Ich lass den jetzt
angezogenen kauff / auch den eingelegten kauffbrief
in jrem werth vnd vnwerth berühen. Verkäuffer aber
ist noch nicht zu aigen geben / so feri kain würtliche zu
stellung des gütshernach folgt. Es ist auf des gegen
thails icz gethanen fürbringē wol abzunemen / daß er
den streitigen acker niemals würtlich hat empfan-
gen / noch einbekommen. At si ager ex emptionis causa
(Sagen die Rechren) ad aliquem pertineat, non recte
rei vindicatione agi poterit antequam traditus sit ager, &
tunc possessio sit amissa. I. si ager . ff. de rei vindicatione.
Es mag der Kläger / vermög seines kauffbrieffs / des
verstorben W. verlassene erben fürnemen / welche
mir den acker etlicher schulden halben / so sie mir schul-
dig gewesen / geben haben. Ich gestehe jm auf iegz
erzälter in recht gegründter vrsache noch / wie zuvor/
Kains aigenthumbs an dem acker. Bitt der wegē noch
wie zuvor gebetten.

Die probation würd in diser exception zugelassen
mit solcher condition: Ja wann dem Käuffer das er-
kauft güt eingeräumt vn̄ überantwortet were. Der
Syllogismus ist also:

Wann dem Käuffer das erkauft güt von dem ver-
käuffer nicht eingeräumt vnd zugestellt ist worden,
kann er sich Kains aigenthumbs daran anmassen.

Klägern aber ist derkauft acker vō dem verkäufs-
fer W.

fer W. nicht eingeräumt noch zugesetze.

Der halben kann kläger sich kains aigenthumb da
kan anmassen.

Conclusio A. contra M.

Kläger ist des jetzigen fürbringes nicht geständig/
Sagt dergegen generalia / vnd setzt die sachen zu ers-
kantnuß.

Conclusio M. contra A:

Beklagter referirt sich ad iura, auch auff des Klägers
aigen fürtragen / vñ setzt es gleichfals zu erkantnuß.

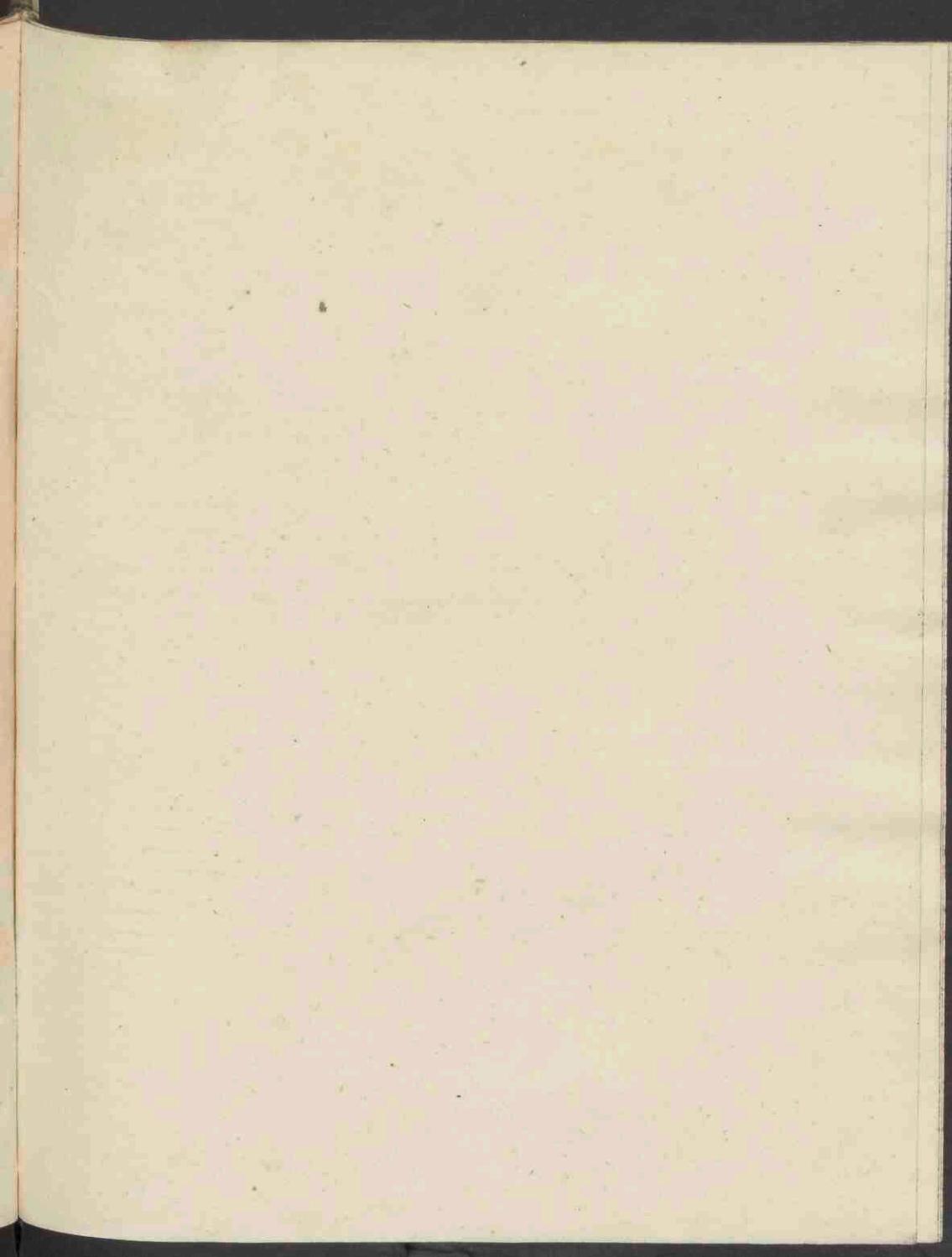
Den Richter aber möcht noch vileicht die exception
contra probationem / nemlich daß dem känffer dʒ güt/
so er recht vñ redlich erkaufft / das kauffgelt erlegt vñ
B:zalt / auch brief vñ sigell darüber entpfangen / nicht
aigenthumblich zustehen sollte / dieweil er dʒ von dem
verkäuffer nicht hett inbekommen / vnrecht vnd vnbil-
lich sein dünenken. Der halben wa er seinem güt dünenken
dōrfft nachgehen / würde er solche exception nicht zu-
lassen / sunder dem beklagten den geforderte acker ab/
vnd dem kläger zuerkennen vnd sprächen. Das recht
aber ist dargegen in d. l. si ager. & l. seruū emptor. C. eod.
tit. et l. si pater. C. de action. emp. et iuend. welchem δ Rie-
chter nachgehen soll. Wie aber soll des Klägers kauff
nicht sein / soll er sein kauffgelt nemlich 240 fl. sampt
dem interesse verlieren : Antwort. Er hat ain klag
gegen denen so jme den acker verkauft / oder dessener-
ben / welche jme vermög des kauffs entwedd den acker
zustellen / oder sein interesse entrichten / bezalen / vnd
jmen aller ding schadlos hälte müssen. welcher klag er
sich gegen sie gebrauchen mag. Der Richter aber ver-
mög angezogener Rechte / soll ain vithal in δ sachen
sprächen wie volgt:

Vithail.

1817543
 In sachen der rechtfertigung zwischen A. als klä-
 gern an ainē vñ X. beklagte / auch M. beklagts desen
 jörn andern thails / ain acker im gerichtshandel be-
 nānt / belangend / würd nach klag / antwore vñ allem
 für vnd einbringen zu recht erkannt / daß der beklage
 von der angemahnen klag zuabsoluern vnd zuerledi-
 gen sei / wie dann auch Schulthaß / Bürgermaister
 vnd Xhat zu L. jnen hiemit absoluern vnd erledi-
 gen vnd sind die gerichtskosten auss bewegenden
 vrsachen gegen ainander compensirt
 vnd verglichen.

Pronunciatum den 16 Augusti,
 Anno 1559

Getructet zu Franckfurt / durch Ludwig
 Lück / im jar nach Christi geburt /
 M. D. Lviij.



the first of the month. Then we
went down to the station and took
a long distance train to the
capital. We were there for a few
days, and then took another
train to the coast. From there
we took a boat across the bay to
the city of Manila. There we
spent a week, and then took
a train back to the capital.

The capital is a large, modern
city with many buildings and
streets.

We stayed in a hotel in the
center of the city. The hotel
was very nice, with a large
lobby and many rooms.

We spent most of our time
in the city, visiting various
sites and seeing the sights.

